

A3 Geschlechtervielfältige Satzung & Geschäftsordnung

Antragsteller*in: Satzungsausschuss, SAS
 Geschlechtergerechtigkeit & -vielfalt,
 Bundesleitung
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge
Status: Modifiziert

Antragstext

1 *Die Bundeskonferenz möge folgende Änderungen an der Satzung und Geschäftsordnung*
2 *(der Bundeskonferenz) beschließen:*

3 **Satzung**

4 **1. Allgemeine Regelungen zur Satzung**

5 **1.1. Geschlechterdefinitionen innerhalb der KjG**

6 Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter)
7 werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien
8 mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10
9 Personen zwei Stellen für INTA* Personen eingerichtet. **Die folgenden**
10 **Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:**

11 Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als **tendenziell**
12 weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter*Frauen.

13 Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als **tendenziell**
14 männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter*Männer.

15 INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht oder
16 nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren **oder**
17 **genderfluid sind**. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans* >>||und.
18 //<< **agender und weitere Geschlechtskategorien außerhalb des binären Systems.**

19 Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer
20 Satzung zu verwenden.

21 **1.2. Delegationen im Verband**

22 **Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen.**

23 Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten,
24 die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

25 Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind
26 geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe
27 von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA*
28 Personen besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine INTA* Person zur
29 Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen
30 Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer
31 geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.

32 Es gilt:

- 33 • Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen
34 unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen. (1w, 1i oder 1m, 1i
35 oder 1m, 1w).
- 36 • Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer
37 männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- 38 • Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer
39 männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die vierte Stelle ist
40 unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- 41 • Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weibliche, zwei
42 männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- 43 • Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei
44 männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist
45 unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- 46 • Ab einer Delegationsgröße von mehr als zehn Personen sollen zwei Stellen
47 mit INTA* Personen besetzt werden.

48 Die Zuordnung zu den jeweiligen Geschlechterkategorien gestalten sich wie folgt:

49 Personen, die auf eine geschlechtsgebundene Stelle als Delegierte*r /
50 Diözesanleitung gewählt wurden, vertreten ihre Delegation als Delegierte*r
51 dieser Kategorie.

52 Personen, die auf eine geschlechtsungebundene Stelle als Delegierte*r /
53 Diözesanleitung gewählt wurden, geben bei ihrer Anmeldung zur Konferenz an,
54 welcher Geschlechterkategorie sie sich zugehörig fühlen.

55 4.3.4 Delegationen

56 >>||

57 Delegationen im Verband

58 *Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen.*
59 *Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten,*
60 *die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.*

61 *Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind*
62 *geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person INTA**
63 *Geschlechts besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine Person INTA**
64 *Geschlechts zur Verfügung steht, dann sind die Delegationen paritätisch mit*
65 *weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größe mit*
66 *einer geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.*

67 Ansonsten gilt:

68 • *Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen*
69 *unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen. (1w, 1i oder 1m, 1i oder 1m,*
70 *1w).*

71 • *Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich,*
72 *männlich, INTA*) besetzt werden.*

73 • *Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich,*
74 *männlich, INTA*) besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig vom*
75 *Geschlecht zu besetzen.*

76 • *Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei*
77 *männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.*

78 • *Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei*
79 *männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist*
80 *unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.*

81 ||<<

82 Geschäftsordnung

83 §10 Beschlussfähigkeit

84 Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und
85 mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie

86 >>||*mindestens zwei anwesende Geschlechter (m/w/i) mindestens jeweils ein*

87 *Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.*||<<**keine**

88 **Geschlechterkategorie zwei Drittel oder mehr der anwesenden stimmberechtigten**
89 **Mitglieder ausmacht.**

90 §17 Wahlen

91 Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes
92 Verfahren:

93 Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter einer^{>>||s||<<}
94 Geschlechter^{>>||s||<<}kategorie gemeinsam statt. **Sollten Ämter unterschiedlicher**
95 **Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer**
96 **Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst**
97 **unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung**
98 **gilt für die ganze Amtszeit.**Die Wahlvorgänge für die verschiedenen
99 Geschlechter^{>>||s||<<}kategorien werden getrennt durchgeführt.

100 [...]

101 §18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

102 Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:

103 Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei
104 Bundesleiter*innen unterschiedlicher^{>>||n||<<} Geschlechter^{>>||s||<<}kategorien
105 findet in einem Wahlverfahren statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind.
106 **Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann**
107 **eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende**
108 **Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie**
109 **kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit.**

110 [...]

111 Darüber hinaus wird durchgängig in Satzung und Geschäftsordnung die Formulierung
112 „Geschlecht“ in „Geschlechterkategorie“ geändert.

Begründung

Auf der letzten Bundeskonferenz wurde die Bezeichnung für INTA* Menschen in der Satzung angepasst. Im Rahmen der Konferenz sind aber viele mögliche Probleme aufgefallen, welche mit in das Jahr genommen wurden. So waren zum Beispiel Menschen, die demigender oder genderfluid sind, in unserer Satzung nicht bedacht.

Deshalb ist dieser Satzungsänderungsantrag wichtig, um Menschen, die eben bisher in unserer Satzung nicht bedacht waren, eine Orientierung geben zu können, welche Geschlechtskategorien für sie am passendsten sind.

Anhang [PDF]

Antrag 3: Geschlechtervielfältige Satzung & Geschäftsordnung

Antragsteller*in: Satzungsausschuss, SAS Geschlechtergerechtigkeit & -vielfalt, Bundesleitung

ANTRAGSGEGENSTAND:

5 Die Bundeskonferenz möge folgende Änderungen an der Satzung und Geschäftsordnung (der Bundeskonferenz) beschließen:

Kommentiert [SS1]: Falls A2 angenommen wird, gibt es nur noch eine Geschäftsordnung

Satzung

1. Allgemeine Regelungen zur Satzung

10 **1.1. Geschlechterdefinitionen innerhalb der KjG**

Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA* Personen eingerichtet. Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:

15 Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter*Frauen.

Kommentiert [SS2]: Ergänzung, um auch demi- / bigender Personen einzuschließen (weiterhin auch in INTA* inkludiert)

Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter*Männer.

20 INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren oder genderfluid sind. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans*~~und~~, agender und weitere Geschlechtskategorien außerhalb des binären Systems.

Kommentiert [SS3]: Ergänzung, um auch genderfluide Personen explizit einzuschließen (weiterhin je nach aktueller Geschlechtsidentität auch in weiblich / männlich inkludiert)

Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer Satzung zu verwenden.

1.2. Delegationen im Verband

25 Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

Kommentiert [SS4]: Verschieben von 4.3.4 (Bundesverband) in allgemeine, für alle Ebenen gültigen Regelungen

30 Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA* Personen besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine INTA* Person zur Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit

Kommentiert [SS5]: In einzelnen Diözesanverbänden gibt es auch Delegationen mit mehr als 10 Personen. Daher Anpassung analog zur Besetzung der Gremien.

weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.

Es gilt:

- Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen. (1w, 1i oder 1m, 1i oder 1m, 1w).
- Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weibliche, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- Ab einer Delegationsgröße von mehr als zehn Personen sollen zwei Stellen mit INTA* Personen besetzt werden.

Die Zuordnung zu den jeweiligen Geschlechterkategorien gestalten sich wie folgt:

Personen, die auf eine geschlechtsgebundene Stelle als Delegierte*r / Diözesanleitung gewählt wurden, vertreten ihre Delegation als Delegierte*r dieser Kategorie.

Personen, die auf eine geschlechtsungebundene Stelle als Delegierte*r / Diözesanleitung gewählt wurden, geben bei ihrer Anmeldung zur Konferenz an, welcher Geschlechterkategorie sie sich zugehörig fühlen.

4.3.4 Delegationen

Delegationen im Verband

Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person INTA* Geschlechts besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine Person INTA* Geschlechts zur Verfügung steht, dann sind

Kommentiert [SS6]: „Ansonsten“ durch „Es“ ersetzt, da die Auflistung die vorher benannte Regelung nur beispielhaft konkretisiert.

Kommentiert [SS7]: Regelung, wie Zuordnung zu Geschlechterkategorien für bspw. Redeliste, Beschlussfähigkeit, geschlechtsgetrennte Abstimmungen etc. erfolgt.

die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größe mit einer geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen:

Ansonsten gilt:

- 5 • Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen. (1w, 1i oder 1m, 1i oder 1m, 1w).
- Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, INTA*) besetzt werden.
- Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, INTA*) besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.
- 10 • Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.

Geschäftsordnung

§10 Beschlussfähigkeit

Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie mindestens zwei anwesende Geschlechter (m/w/i) mindestens jeweils ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen. keine Geschlechterkategorie zwei Drittel oder mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmacht.

Kommentiert [SS8]: Die Änderung erfolgt um paradoxe Situationen zu vermeiden zu: Nach der bisherigen Regelung ist eine Konferenz mit einer Besetzung von bspw. 20m / 10w / 0i beschlussfähig, eine „diverser“ zusammengesetzte Konferenz mit 20m / 10w / 1i nicht.

§17 Wahlen

Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:

Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter einer^s Geschlechter^rkategorien gemeinsam statt. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit. Die Wahlvorgänge für die verschiedenen Geschlechter^rkategorien werden getrennt durchgeführt.

Kommentiert [SS9]: Auch wenn eine Person bspw. als weibliche Delegierte für die Konferenz gewählt wurde, kann die Person auf der Konferenz unabhängig davon auf Stellen anderer Geschlechterkategorien kandidieren (auf Grundlage ihrer aktuellen Geschlechtsidentität zum Zeitpunkt der Konferenz).

[...]

§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:

Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien findet in einem Wahlverfahren statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind. [Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit.](#)

[...]

Darüber hinaus wird durchgängig in Satzung und Geschäftsordnung die Formulierung „Geschlecht“ in „Geschlechterkategorie“ geändert.

15 Begründung:

Auf der letzten Bundeskonferenz wurde die Bezeichnung für INTA* Menschen in der Satzung angepasst. Im Rahmen der Konferenz sind aber viele mögliche Probleme aufgefallen, welche mit in das Jahr genommen wurden. So waren zum Beispiel Menschen, die demigender oder genderfluid sind, in unserer Satzung nicht bedacht.

20 Deshalb ist dieser Satzungsänderungsantrag wichtig, um Menschen, die eben bisher in unserer Satzung nicht bedacht waren, eine Orientierung geben zu können, welche Geschlechterkategorien für sie am passendsten sind.